



**Neuregulierung des Glücksspiels: Für ein schleswig- holsteinisches  
Spielhallengesetz und eine Verschärfung der Spielverordnung  
Umdruck 17/3328**

**Hier: schriftliche Stellungnahme an den Innen- und Rechtsausschuss**

Die Deutsche Polizeigewerkschaft im dbb bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir regen eine normierte Beteiligung der Polizei im Rahmen eines Stellungnahmeverfahrens vor Erlaubniserteilung an. Nur ein zuverlässiger Betreiber bietet die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Betrieb einer Spielhalle. Etwaige Erkenntnisse der Polizei dienen der Erlaubnisbehörde als Grundlage für eine sachgerechte Entscheidung über die Eignung des Antragstellers für den Betrieb einer Spielhalle.

Als Maßnahmen des Jugendschutzes ist die Verpflichtung zur Ausweiskontrolle bei Betreten der Spielhalle unabdingbar. Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es dieser Regelung, damit zum einen die Bediensteten klar ihre Verantwortlichkeit erkennen und zum anderen Kunden, die dem äußeren Erscheinungsbild zufolge nicht eindeutig Erwachsene sind wissen, dass Sie sich durch amtliche Ausweispapiere als berechtigt legitimieren müssen.

Das Abstandsgebot für Spielhallen zu Aufenthaltsorten von Kindern und Jugendlichen ist aus unserer Sicht nachvollziehbar und sachgerecht, zumal abweichende Einzelfallentscheidungen möglich sind.

Die Verpflichtung zur optisch- elektronischen Überwachung gemäß § 7 wird ausdrücklich als erforderlich angesehen. Spielhallen sind immer wieder bevorzugtes Objekt für Raubüberfälle und andere Eigentumsdelikte. Täter sind erfahrungsgemäß häufig Spieler, die sich das notwendige Geld zum Weiterspielen beschaffen. Den datenschutzrechtlichen Erfordernissen wird durch die vorgeschriebenen Löschrufen und dem Gebot der augenfälligen Beschilderung in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Torsten Gronau  
Landesvorsitzender  
Kiel, 27.1.2012